

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/eda5fafb-d379-368e-88f2-ca81072d138e>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 217 StPO - Ladungsfrist

- (1) Zwischen der Zustellung der Ladung ([§ 216](#)) und dem Tag der Hauptverhandlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
- (2) Ist die Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache die Aussetzung der Verhandlung verlangen.
- (3) Der Angeklagte kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.

